

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Food Research and Development / Lebensmittelwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 19.09.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
Food Research and Development / Lebensmittelwissenschaft
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes am 27.06.2018 die folgende Praktikumsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Food Research and Development / Lebensmittelwissenschaft an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Moduls „Forschungsorientiertes Praktikum“. ²Das Modul ist für alle Studierenden verpflichtend.

§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums im Modul „Forschungsorientiertes Praktikum“

- (1) ¹Das Praktikum ist verbindlicher Bestandteil des Masterstudiengangs Food Research and Development / Lebensmittelwissenschaft und umfasst 12 LP. ²Die/der Studierende erhält die Möglichkeit, relevante Berufsfelder kennenzulernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinanderzusetzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) Das Praktikum wird im In- oder Ausland bei einer Institution oder einem Unternehmen absolviert, das inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studiengangs entspricht.
- (3) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten).
- (4) ¹Eine Anrechnung von fachnahen Teilzeitbeschäftigungen (z.B. semesterbegleitende Jobs oder Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft) ist möglich. ²Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Food Research and Development / Lebensmittelwissenschaft passen. ³Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. ⁴Tätigkeiten bei Universitätseinrichtungen sind nur dann anrechenbar, wenn diese Einrichtungen keine Lehrfunktion ausüben (z.B. Transferstellen) oder die Tätigkeit eindeutig keinen Bezug zur Lehre aufweist. ⁵Eine Arbeitsbescheinigung oder -zeugnis des Arbeitsgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. ⁶Acht Arbeitsstunden werden zu einem Arbeitstag umgerechnet.
- (5) ¹Eine Anrechnung eines vor dem Masterstudium abgeleisteten Praktikums ist möglich. ²Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Food Research and Development / Lebensmittelwissenschaft passen. ³Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. ⁴Eine Arbeitsbescheinigung oder -zeugnis des Arbeitsgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. ⁵Das Praktikum darf nicht vor Abschluss der letzten Veranstaltung des Bachelorstudiums begonnen haben. ⁶Darüber hinaus ist eine Bestätigung des akademischen Prüfungsamtes oder der/des Praktikumsbeauftragten der Universität des Bachelorabschlusses vorzulegen, dass das Praktikum nicht für den Bachelor angerechnet wurde.
- (6) Nach Abschluss des Praktikums ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“/“Certification of internship“ vom Arbeitgeber auszufüllen.

§ 3 Studienleistung

- (1) ¹Für das Praktikum im Modul „Forschungsorientiertes Praktikum“ ist eine Studienleistung in Form eines Praktikumsberichts anzufertigen. ²Die Länge des Berichts soll zwischen 15 und 20 Seiten betragen. ³Die Inhalte sollen sich an Absatz 2 orientieren.

(2) Der Praktikumsbericht im Modul „Forschungsorientiertes Praktikum“ soll folgende Aspekte beinhalten:

- Begründung der Wahl der Institution,
- Vorstellung der Einrichtung,
- Erläuterung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Einordnung in den fachwissenschaftlichen Kontext des Berufsfeldes,
- Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium, Berufsbefähigung und Berufswunsch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2018 in Kraft.